



Bereitstellungstag: 09.01.2017

**Redaktionelle Berichtigung der Bekanntmachungsanordnungen der Honorarordnung der Volkshochschule der Stadt Kleve vom 22.12.2016 und der Gebührenordnung der Stadt Kleve für die Volkshochschule Kleve vom 22.12.2016**

Die Bekanntmachungsanordnung der am 27.12.2016 im Internet auf <http://kleve.de/de/inhalt/oeffentliche-bekanntmachungen/> bereitgestellten Honorarordnung der Volkshochschule der Stadt Kleve vom 22.12.2016 lautet korrekt:

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Honorarordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Honorarordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Honorarordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss über diese Honorarordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachungsanordnung der am 27.12.2016 im Internet auf <http://kleve.de/de/inhalt/oeffentliche-bekanntmachungen/> bereitgestellten Gebührenordnung der Stadt Kleve für die Volkshochschule Kleve vom 22.12.2016 lautet korrekt:

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) die Bürgermeisterin hat den Beschluss über diese Gebührenordnung vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.